

130. Berechnung des Streitgegenstandswertes bei einer einstweiligen Verfügung.

I. Civilsenat. Urth. v. 11. November 1885 i. S. W. (Bekl.) w.
S. u. Gen. (Rl.) Rep. I. 270/85.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Eine Revision in einem eine einstweilige Verfügung betreffenden Rechtsstreite wurde wegen Mangels der gesetzlichen Revisionssumme als unzulässig verworfen.

Aus den Gründen:

... „Es versteht sich von selbst, daß der Streitwert bei einer einstweiligen Verfügung nicht etwa an sich identisch ist mit dem Werte der Hauptsache, sondern daß der letztere nur nach Analogie der Bestimmung des §. 6 C.P.D. in der Regel die Maximalgrenze für den ersteren darstellt. Im vorliegenden Falle lag noch ein besonderer Umstand vor, welcher es glaubhaft machte, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes 1000 *M* nicht übersteige. Das Landgericht hat nämlich nach Maßgabe des §. 815 vgl. mit §. 801 Abs. 2 C.P.D. die einstweilige Verfügung von der Bestellung einer Sicherheit zu diesem Betrage abhängig gemacht, und der Beklagte hat bei Gelegenheit seiner Berufung sich nicht etwa eventuell über die zu niedrige Bemessung der Sicherheit beschwert. Nun ist freilich bei Arresten und einstweiligen Verfügungen nicht etwa grundsätzlich der Betrag der dem Kläger etwa auferlegten Kaution für den Wert des Streitgegenstandes maßgebend, der insbesondere bei Arresten ersichtlich leicht viel höher sein kann; aber nach der Beschaffenheit gerade dieser einstweiligen Verfügung, welche nur die zeitweilige Benutzung des fraglichen Streifens Erdboden zum Gegenstande hat, fällt der Wert dieses Gegenstandes offenbar zusammen mit dem Belaufe der Nachteile, welche dem Beklagten durch die Verhinderung in der von ihm begonnenen Verwendung jenes Streifens entstehen können, und diese sind vom Landgerichte unter stillschweigender Billigung des Beklagten selbst auf 1000 *M* geschätzt.“ ...